

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1779/93 DER KOMMISSION**

vom 2. Juli 1993

**mit Ausnahmebestimmungen für den Rindfleischsektor infolge der in Bulgarien aufgetretenen Maul- und Klauenseuche**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates  
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Rindfleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 125/93 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 23,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für junge männliche Rinder, die im zweiten Vierteljahr 1993 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 733/93 der Kommission <sup>(3)</sup> eingeführt werden können, werden die Einfuhrlicenzen gemäß Artikel 15 Absatz 5 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission vom 4. September 1980 über die besonderen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3662/92 <sup>(5)</sup>, am 30. Tag des betreffenden Vierteljahres erteilt. Die genannten Licenzen sind gemäß Artikel 4 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 90 Tage lang gültig. Angesichts der neuen Lage, die sich wegen der in Bulgarien aufgetretenen Maul- und Klauenseuche für die Einfuhr ergeben hat, sollte die Gültigkeitsdauer der genannten Licenzen angemessen verlängert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Abweichend von Artikel 4 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 wird die Gültigkeitsdauer der für das zweite Vierteljahr 1993 gemäß Artikel 15 Absatz 5 Buchstabe a) derselben Verordnung erteilten Licenzen auf Antrag der betreffenden Lizenzinhaber um 60 Tage verlängert.

(2) Dem in Absatz 1 genannten Antrag ist das Original der betreffenden Lizenz beizufügen.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröf-  
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-  
schaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juli 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 18 vom 27. 1. 1993, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 75 vom 30. 3. 1993, S. 11.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 19. 12. 1992, S. 43.